

# **Richtlinien**

## **über die Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten**

vom 27. Juni 2002  
mit Änderungen bis 03. Juli 2025

Gestützt auf Art. 4 des Bildungsreglements der Gemeinde Köniz vom 13. Februar 2006 erlässt die Direktion Bildung und Soziales (DBS) folgende

## **Richtlinien**

### **betreffend Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten**

- Art. 1**
- Grundsatz*
- 1 Die Kinder besuchen grundsätzlich die Schule im Schulbezirk, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.
  - 2 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden.
- Art. 2**
- Verfahren*
- 1 Nach Vorliegen der Anmeldungen für den Kindergarten, das 1. und 7. Schuljahr und für Neuzuzüger werden diese von den beteiligten Schulleitungen gesichtet.
  - 2 Die Schulleitungen teilen die Schülerinnen und Schüler den Schulen und Kindergärten gemeinsam zu und teilen die Einteilung den Eltern mit.
  - 3 Auf Wunsch der Eltern erstellt die Schulleitung eine beschwerdefähige Verfügung (Beschwerdeinstanz: Schulinspektorat).
- Art. 3**
- Definition  
Aufenthaltsort*
- 1 Dauernden Aufenthalt im Sinne dieser Richtlinien hat ein Kind dort, wo es während des überwiegenden Teils der Schulwoche übernachtet.
  - 2 Als besonderer Aufenthaltsort und damit Ort zur Erfüllung der Schulpflicht kann, in Abweichung zu Ziff. 1, auch geltend gemacht werden:
    - a) der Schulkreis, wo ein Kind während des überwiegenden Teils der Schulwoche von Tageseltern betreut wird oder eine Krippe bzw. eine Tagesstätte besucht
    - b) der Arbeitsort eines Elternteils, wenn ein Kind nachweisbar nur dort tagsüber betreut werden kann.
- Art. 4**
- Weiterer Schul- und Kindergartenbesuch im bisherigen Schulkreis oder vorzeitiger Besuch am neuen Ort*
- 1 In den folgenden Fällen ist ein Kind nach Wegzug berechtigt, den Kindergarten oder die Schule weiterhin am bisherigen Ort zu besuchen:
    - a) zur Beendigung des Kindergartens;
    - b) zur Beendigung eines begonnenen Schuljahres innerhalb der Schulpflicht. Dazu gehört auch das zweite Jahr der Einschulungsklasse;
    - c) zur Absolvierung des 6., des 8. und des 9. Schuljahres.
  - 2 Die Fälle nach Absatz 1, Buchstaben b und c können kumulativ geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Bereits auf Beginn eines Semesters, in dem ein Umzug nachweisbar erfolgt, kann ein Kind den Kindergarten oder die Volksschule am neuen Ort besuchen.

#### **Art. 4bis**

*Einteilung in Klassen für besondere Förderung*

<sup>1</sup> Die Leitung der Koordinationsstelle für besondere Förderung Köniz teilt die Kinder im Einvernehmen mit den betroffenen Schulleitungen in die Klassen für besondere Förderung ein.

<sup>2</sup> Können sich die Schulleitungen nicht einigen, entscheidet die Direktion DBS.

<sup>3</sup> Wenn die Eltern mit der Einteilung der Schulleitungen nicht einverstanden sind, können sie diese innert einer Frist von 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet der Direktion DBS zum Entscheid vorlegen.

#### **Art. 5**

*Gesuche von Eltern*

<sup>1</sup> Gesuche von Eltern, die den Schulbesuch in einem anderen Schulbezirk betreffen und nicht unter die Regelungen von Art. 2, 3, 4 und 4bis fallen, sind durch die betreffenden Schulleitungen zu behandeln.

<sup>2</sup> Können sich diese einigen, ist die Einteilung den Eltern mitzuteilen. Können sich diese nicht einigen, entscheidet die Direktion DBS mittels einer beschwerdefähigen Verfügung (Beschwerdeinstanz: Schulinspektorat).

#### **Art. 6**

*Einteilung in die Sekundarstufe I aus der Schule Köniz Buchsee*

<sup>1</sup> Beim Übertritt in die Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler der Schule Köniz Buchsee entweder der Schule Liebefeld Steinhölzli oder dem Oberstufenzentrum Köniz zugeteilt.

<sup>2</sup> Es besteht keine Wahlmöglichkeit.

<sup>3</sup> Die Zuteilung erfolgt prioritär gemäss Wohnort des Kindes zum nächstgelegenen Schulstandort. Zum Ausgleich der Klassengrössen und aus sonderpädagogischen Gründen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

<sup>4</sup> Die Kompetenz der Zuteilung liegt bei den Schulleitungen der betreffenden Sekundarstufen I.

<sup>5</sup> Die definitive Zuteilung zum Schulstandort der Sekundarstufe I wird den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Übertrittsentscheid mitgeteilt.

#### **Art. 7**

*Andere Gemeinden*

<sup>1</sup> Mit den Gemeinden gemäss separater Liste besteht ein Gegenseitigkeitsabkommen. Für den Schulbesuch von Kindern aus diesen Gemeinden in der Gemeinde Köniz oder umgekehrt gelten die Regelungen der Art. 2, 3 und 4 analog. Die Schulleitungen informieren die Schulabteilung. Diese orientiert anschliessend die andere Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Gesuchen nach Art. 5 informieren die Schulkommissionen die Schulabteilung über ihren Entscheid. Diese verhandelt mit der anderen Gemeinde.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

**Art. 8**

*Schlussbestimmungen*

Diese Richtlinien treten am 1. August 2025 in Kraft.

Köniz, 27. Juni 2002

Mit Änderungen von:

3. Februar 2005 / 29. Juni 2010 / 24. Februar 2015 / 10. Dezember 2019 / 15. Dezember 2020 / 3. Juli 2025

**Direktion  
Bildung und Soziales**

Hans-Peter Kohler, Gemeinderat

